

| | | |
|--|--|--|
| STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Doris Baitinger (SPD) Stadtrat Michael Zeh (SPD) Stadtrat Dr. Heinrich Maul (SPD) vom: 21.12.2011 eingegangen: 22.12.2011 | Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich: | 31. Plenarsitzung Gemeinderat 24.01.2012 975 22 öffentlich Dez. 4 |
| Sonderbesteuerung für Kampfhunde und gefährliche Hunde | | |

1. Wie viele Kampfhunde gibt es in Karlsruhe?

Ordnungsrechtlich richtet sich die Definition des „Kampfhundes“ bzw. des „gefährlichen Hundes“ nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten von gefährlichen Hunden (PolVOgH).

Es liegen der Verwaltung keine Zahlen vor, die Aufschluss über den aktuellen Stand an Hundehaltungen im Stadtgebiet Karlsruhe der in der PolVOgH aufgeführten Rassen geben.

Bei in den letzten Jahren bekannt gewordenen Vorkommnissen mit Hunden, die zu deren Einstufung als Kampfhund führten, war deren Beschlagnahme und Verbringung ins Tierheim die Folge. Im Jahr 2010 war dies bei einem Hund der Fall, im Jahr 2011 bei zwei Tieren. Daneben erfolgten im Jahr 2011 ordnungsrechtliche Überprüfungen in rund 149 Vorgängen (2010: 100) mit Hunden anderer Rassen. In 41 Fällen (2010: 28) wurden dabei Maßnahmen gegenüber den Hundehaltenden ausgesprochen, in drei Fällen wurden die Tiere beschlagnahmt.

2. Welchen Aufwand würde die Einführung einer so genannten Kampfhundesteuer in Karlsruhe für die Verwaltung bedeuten?

Steuerrechtlich könnte bei der Definition des „Kampfhundes“ und des „gefährlichen Hundes“ auf die o. g. Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten von gefährlichen Hunden (PolVOgH) zurückgegriffen werden. Das Ausgestalten der Hundesteuersatzungen der Kommunen hinsichtlich der Bestimmung der Kampfhunde ist nicht einheitlich.

Verschiedene Städte haben den Kampfhundebegriff zudem weiter gefasst und auch Mischlinge und Gebrauchshunde einbezogen. So hat z. B. Frankfurt kürzlich in einer Satzungsänderung Rottweiler dem erhöhten Steuersatz unterworfen.

Die erstmalige Einführung einer Kampfhundesteuer in Karlsruhe würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Aufgrund fehlender Kampfhundestatistik müssten zunächst alle Hundehalterinnen und Hundehalter (über 7.000) zur Meldung aufgefordert werden. Je nach satzungsrechtlicher Ausgestaltung des Kampfhundebegriffs ist mit zahlreichen Auseinandersetzungen/Rechtsstreiten zu rechnen. Der Nachweis der Kampfhundeeigenschaft kann insbesondere bei Mischlingshunden auch unter Berücksichtigung tierärztlicher Fachgutachten problematisch und streitanfällig sein.

Die jährliche Fortführung verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der jedoch unter dem jährlichen zusätzlichen Mehraufkommen liegen dürfte.

3. Ab welcher Anzahl von Kampfhunden wäre diese Lenkungssteuer tragfähig?

Eine verlässliche Aussage ist nicht möglich. Dies hängt insbesondere von der satzungsrechtlichen Ausgestaltung des steuerlich relevanten „Kampfhunde“-Begriffs und dem damit einhergehenden Prüf- und Kontrollaufwand sowie von der tatsächlichen Höhe der Steuer ab.

4. Kann die Stadt Karlsruhe am Beispiel Mannheim, Frankfurt und Stuttgart darstellen, wie sich die Einführung der Kampfhundesteuer auf

a) das Einkommen der Gemeinde
b) die Anzahl der Kampfhunde
in der jeweiligen Gemeinde ausgewirkt hat?

Bei den nachgefragten Städten stellt sich dies wie folgt dar:

| | Jahr der Einführung | erhöhter Steuersatz | Anzahl der steuerlich relevanten Kampfhunde | | zusätzliches Steuer- aufkommen (gerundet) |
|-----------|---------------------|---------------------|---|---|---|
| | | | vor /bei Einführung | aktuell 2011 | |
| Mannheim | 2001 | 648 Euro/Jahr | 332 | 124 | 65.000 Euro |
| Frankfurt | 1999 | 900 Euro/Jahr | 425 | 158 (317 Hunde nach Satzungsänderung) | 100.000 Euro |
| Stuttgart | 2001 | 612 Euro/Jahr | 345 | 68 | 35.000 Euro |

Wie die Tabelle zeigt, erfolgte die Einführung eines erhöhten Steuersatzes für Kampfhunde und gefährliche Hunde in den genannten Städten um das Jahr 2000. Seinerzeit wurde nach einzelnen Vorkommnissen mit Kampfhunden ein Höhepunkt der Diskussion in den Medien erreicht. Hierauf reagierten die Landesgesetzgeber mit ordnungsrechtlichen Vorschriften, so z. B. Baden-Württemberg mit der Einführung der PolVOgH.

Ob der Rückgang der steuerlich relevanten Kampfhunde auf die Einführung ordnungsrechtlicher Vorschriften oder auf die Einführung eines erhöhten Steuersatzes zurückzuführen ist, lässt sich nicht belegen. Wie sich der Bestand der in Betracht kommenden Hunderassen in Städten ohne erhöhten Steuersatz entwickelt hat, kann mangels Datengrundlagen nicht dargestellt werden (siehe hierzu bereits Ziffer 1).

Durch die Einführung eines erhöhten Steuersatzes neben den bereits bisher erfolgten ordnungsrechtlichen Maßnahmen dürfte der gewünschte Lenkungszweck, die Zurückdrängung potenziell gefährlicher Hunderassen im Gemeindegebiet, verstärkt werden.

Daher befürwortet die Verwaltung die Einführung eines erhöhten Steuersatzes und wird einen Satzungsentwurf in die Gremien einbringen.